



Datenschutz – Was sich ändert, was Sie beachten müssen

Ingenieurinnen und Ingenieure kommen in ihrer täglichen Arbeit – wenn auch unbemerkt – mit personenbezogenen Daten in Kontakt. Anlässlich Ihrer Tätigkeit werden Ihnen von den Auftraggebern Kontaktdaten wie z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Handynummer sowie Bankverbindungen überlassen. Hinzukommen Informationen über das jeweilige Bauvorhaben, die durch Dokumente wie Grundbuchauszüge oder Lagepläne des Katasteramtes konkretisiert werden. Die Angaben zu dem Bauvorhaben resultieren zudem aus der Besichtigung des Bauvorhabens, anlässlich derer Sie Notizen anfertigen, sowie aus der Durchführung von Berechnungen etc. Für den Abschluss eines Planungsvertrages und die Umsetzung des Vorhabens sind diese vorstehenden Informationen unerlässlich. Wenn Sie diese Informationen in schriftlicher oder digitalisierter Form erheben, speichern, verwenden o. ä., verarbeiten Sie personenbezogene Daten.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu wissen, dass mit ihrem Inkrafttreten am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union europaweite Wirkung entfaltet und sich nahezu auf alle Lebensbereiche auswirkt. Die DSGVO muss nicht in das nationale Recht umgesetzt werden, enthält jedoch ca. 60 Öffnungsklauseln, wodurch die Mitgliedsstaaten auf bestimmten Gebieten ergänzend eigene Regelungen treffen dürfen. In dem Bundesdatenschutzgesetz neuer Fassung (BDSG n. F.) finden sich solche Regelungen z. B. für die personenbezogene Datenverarbeitung in Beschäftigungsverhältnissen.

Die eingangs beschriebene personenbezogene Datenverarbeitung muss

rechtmäßig sein. Im Rahmen einer Beauftragung von Ingenieurleistungen (regelmäßig durch Werkvertrag) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Für die über den Vertrag hinausgehende Speicherung der Daten (z. B. in einer Kundendatenbank oder für Werbezwecke) ist hingegen eine ausdrückliche Einwilligung notwendig. Empfehlenswert ist es in diesem Fall, sich eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erteilen zu lassen. Denn für den Nachweis der Einwilligung in die personenbezogene Datenverarbeitung ist die jeweilige Ingenieurin bzw. der jeweilige Ingenieur darlegungs- und beweisbelastet. Diesem Umstand kann durch eine schriftlich erteilte Einwilligung am besten Rechnung getragen werden. Für die Wirksamkeit einer solchen Einwilligung sind jedoch bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere müssen die Erteilung der Einwilligung freiwillig und das Ersuchen um die Einwilligung damit verbunden sein, dass vor allem über die Zwecke der Datenverarbeitung aufgeklärt wird.

Mit dieser personenbezogenen Datenverarbeitung gehen anschließend Pflichten einher, die vor, während und nach der personenbezogenen Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind. Die jeweilige Ingenieurin bzw. der jeweilige Ingenieur ist verpflichtet, der betroffenen Person im Vorfeld der Datenverarbeitung bestimmte Informationen zu übermitteln. Dies betrifft beispielsweise Auskünfte über die Zwecke der personenbezogenen Datenverarbeitung, die Dauer der Speicherung oder die Rechte der betroffenen Person. Die Dauer der Speicherung der Daten kann z. B. davon abhängen,

welche Aufbewahrungspflichten Sie gegenüber Behörden oder anlässlich etwaiger Gewährleistungsrechte der Auftraggeber einhalten müssen.

Als Verantwortlicher haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogene Datenverarbeitung insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dergestalt abgesichert ist, dass ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Wenn sich die jeweiligen Daten z. B. in einer Akte, auf einem Laptop, einem Smartphone, einem USB-Stick befinden, müssen diese Datenträger entsprechend abgesichert sein. Schutzmaßnahmen müssen für den Fall ergriffen werden, dass Sie die Daten bspw. aufbewahren oder per E-Mail übermitteln. Abgesichert sein muss überdies Ihre weitere technische Infrastruktur hinsichtlich Server (Backup, Ersatzbatterie), Router oder andere Bereiche wie die Zugangsmöglichkeiten zu Büroräumlichkeiten, Aktenschränken und Serverräumen.

Ferner könnten die Prozesse, innerhalb derer Sie bzw. Ihr Büro Daten verarbeiten in einem sog. Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren sein. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen die Benennung eines Datenschutzbeauftragten vorgesehen, der Sie dabei unterstützt, die Vorgaben der DSGVO umzusetzen.

Der oder die nach Landesrecht zuständige Datenschutzbeauftragte unterstützt Sie bei der Umsetzung der DSGVO durch Informationsmaterialien und Vordrucke. Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten sind hingegen auch Sanktionen in Form von erheblichen Geldbußen vorgesehen.

Als Einstieg in eine betriebsgerechte

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Umsetzung empfehlen wir Ihnen daher, zunächst die technische Infrastruktur auf etwaige Lücken und Verbesserungs-

möglichkeiten hin zu überprüfen. Weiterhin finden Sie auf der Homepage der Landesdatenschutzbeauftragten NRW www.lidi.nrw.de u. a. einen Vordruck für ein Verarbeitungsverzeichnis, den Sie

frei verwenden können, sowie weitergehende Informationen.

Gero Klinkhammer, Rechtsanwalt,
Barkhoff und Partner mbB, Bochum

Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt Entscheidung der Landesregierung zu Bundesstraßen in NRW

„Mit der Entscheidung, die Bundesstraßen in NRW weiterhin selbst zu verwalten, setzt die Landesregierung ein wichtiges Signal für den Wirtschaftsstandort NRW und für die Weiterentwicklung der Infrastruktur in unserem Bundesland“, so Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW. Am 13. März 2018 hatte das NRW-Verkehrsministerium mitgeteilt, dass der Bund ab 2021 die Bundesautobahnen in NRW, das Land Nordrhein-Westfalen aber seine Bundesstraßen weiterhin selbst verwalten wird.

„Gerade die Bundesstraßen sind in NRW als Lebensadern des überörtlichen und regionalen Verkehrs in den ländlichen Räumen von großer wirtschaftlicher und strukturpolitischer Bedeutung“, so Bökamp. Die Entscheidung der Landesregierung stärke den leistungsfähigen Wirtschaftsstandort NRW. Durch die Sicherung ihrer Planungshoheit könnten Logistik- und Wertschöpfungsketten in NRW gestärkt sowie Innovationspotentiale der mittelständischen Wirtschaft weiter erschlossen werden.

Es ist zu begrüßen, dass sich die Landesregierung mit ihrer Entscheidung zugleich auch zu einer Stärkung von „Straßen.NRW“ bekennt. Der Landesbetrieb setzt zunehmend auch auf externe Unterstützung: „Die hier freiberuflich tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure im Verkehrswegebau sind damit unverzichtbarer Partner des Landes NRW und werden auch zukünftig ihren verantwortungsvollen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Mobilität in NRW leisten“, so Präsident Bökamp.

Vergabetag der Ingenieurkammer-Bau NRW in Recklinghausen



v. l.: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs, MR'in Annette Schmidt, Dr.-Ing. Wulf Zillinger, Kathrin Draheim-Bohemann, Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Wollen Bund, Länder und Gemeinden bauen, sind Vergabeverfahren die Regel. Viele Beteiligte kritisieren, dass diese oftmals zu aufwändig, zu umfangreich, zu intransparent oder schlichtweg ungerecht seien. Zudem wird häufig an den rechtlichen Stellschrauben auf Landes, Bundes- und EU-Ebene gedreht. In NRW geht es aktuell um die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung und ein geändertes Tariftreue- und Vergabe-

gesetz. Am 13. März 2018 diskutierten beim 4. Vergabetag rund 300 Bauingenieurinnen und Bauingenieure mit Vertretern der öffentlichen Hand und Juristen über aktuellen Handlungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten.

„An dieser zentralen Schnittstelle zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern wird es häufig spannend“, sagt Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen. Viele Beteiligte an Vergabeverfahren können von unvorhersehbaren Überraschungen berichten. Ziel müsse es sein, Vergabeverfahren so zu gestalten, dass mit dem Ergebnis sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer gut arbeiten könnten, so Bökamp. „Keinem ist geholfen, wenn das partnerschaftliche Miteinander im Bieterverfahren verloren geht und zum Beispiel Verfahren sich durch Klagen verzögern. Wir müssen vermeiden, dass sich kompetente Ingenieurbüros aus Frust über zu hohen Verwaltungsaufwand oder zu geringe Erfolgsaussichten überhaupt

nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen.“ Die Kommunikation zwischen allen Beteiligten beim Vergabetag sei enorm wichtig, um diesen Prozess konsequent zu verbessern.

Annette Schmidt, Referatsleiterin im NRW-Wirtschaftsministerium, berichtete über aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Planungsleistungen in Nordrhein-Westfalen. Um die Digitalisierung des Vergabeverfahrens ging es in einem Beitrag der Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs von der Kanzlei Redeker Sellner Dahs. Das Vergabeverfahren aus Sicht des Landes als Auftraggeber schilderte Kathrin Draheim-Bohemann vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, informierte über Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen bei der kommunalen Vergabe von Planungsleistungen. Dr.-Ing. Wulf Zillinger von Henneker Zillinger Beratende Ingenieure PartG mbB beschrieb das Vergabeverfahren aus Bietersicht.

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211 – 13067-150

_____ (Name, Vorname)

_____ (Geburtsdatum)

_____ (Straße)

_____ (Postleitzahl, Ort)

_____ (Datum, Unterschrift)

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Seit Oktober bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2018:

08. Mai

19. Juni

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-110, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

Planungsprojekt für Studierende

Studierende des Kurses „Technical English“ an der Ruhr-Universität Bochum stellten im Rahmen eines Projektwettbewerbs ihre Entwürfe eines Hangargebäudes für einen Flughafen in Dubai vor. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp war dabei Mitglied der hochkarätig besetzten Jury.

Die Projektaufgabe „Entwurf eines Flugzeughangars in Dubai“ gab den Studierenden die Möglichkeit, in Ingenieurbüro-Teams ein innovatives

Hangargebäude zu entwerfen und vor einem Fachpublikum vorzustellen. So konnten sie Gelerntes an einer praktischen Aufgabe umsetzen und zugleich ihr technisches Englisch unter Beweis stellen. Die drei Teams überzeugten mit kreativen Konzepten und interessanten Präsentationen. Vor allem umweltfreundliche und ressourceneffiziente Ideen standen im Fokus. Nach

Fortsetzung auf Seite 4

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Ebbes (2), Mair (4)
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 3

ihren Präsentationen mussten sich alle Gruppen einer Fragerunde stellen, in der sie neben konstruktiver Kritik auch viel Lob von der Jury bekamen. Die Gewinner des Wettbewerbes überzeugten durch ihren technologisch individuellen Ansatz unter Einsatz der Planungsmethode BIM (Building Information Modeling). Sie freuten sich über ein Preisgeld in der Höhe von 300 Euro.

„Es ist wichtig, dass junge Men-

schen schon früh herangeführt werden, eigene Ideen zu entwickeln und komplexe Aufgabenstellungen zu lösen. Das sind Angebote, die wir als Ingenieurkammer-Bau NRW immer gerne unterstützen und auch mit eigenen Projekten immer wieder fördern,“ war Präsident Bökamp von der Qualität der studentischen Arbeit begeistert.

Mit in der Jury waren Peter Nikolaus Fries, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Alto General Aviation Services GmbH, Dipl.-Ing. Karsten

Ewald, Geschäftsführer bei Lange + Ewald Ingenieure, Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer, Lehrstuhl für Windingenieurwesen und Strömungsmechanik, Prof. Dr.-Ing. habil. Marc Wichern, Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik, Prof. Dr.-Ing. Annette Hafner, Lehrstuhl für Ressourceneffizientes Bauen, Dr. Ulrike Schulte, Dekanatsgeschäftsführerin und Dr.-Ing. Rebekka Winkler, Lehrstuhl für Stahl-, Leicht- und Verbundbau.

Mit besonderem Sachverstand Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt und vereidigt zwei neue Sachverständige



v. l. Prof.-Dr.-Ing. Michael Ehlers, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Prof. Dr.-Ing. Bernd Ulke.

Am 07. März 2018 bestellte und vereidigte die Ingenieurkammer-Bau NRW Prof. Dr.-Ing. Michael Ehlers aus Rietberg in den Bereichen „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“ und „Baublaufstörungen“ sowie Prof. Dr.-Ing. Bernd Ulke aus Aachen im Bereich „Baublaufstörungen“. In einem mehrstufigen Prüf-

verfahren konnten sie ihre persönliche Eignung und besondere Sachkunde nachweisen.

„Mit ihrer Fachkompetenz stehen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Gerichten, der Bauwirtschaft, den Versicherungen und Privaten mit uneingeschränkter Objektivität und Neutralität zur Verfügung“, sagte der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, im Rahmen der Feierstunde. Der 51-jährige, promovierte Bauingenieur Prof. Michael Ehlers ist seit dem Jahr 2013 Professor für Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik an der Hochschule Osnabrück. Prof. Bernd Ulke lehrt in den Bereichen Baubetriebsgrundlagen sowie Baumaschinen und Verfahrenstechnik an der

FH Aachen. Der 48-Jährige studierte Bauingenieurwesen und promovierte anschließend an der RWTH Aachen.

Die öffentliche Bestellung eines Sachverständigen gilt als Nachweis der besonderen Qualifikation in einem bestimmten Fachgebiet. Mit der Vereidigung verpflichtet sich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, unabhängig und unparteiisch zu handeln. Als Gerichtsgutachter unterstützt er Richter bei deren Urteilsfindung durch seine fachliche Expertise. Auch im privaten Gutachterauftrag trägt er mit seinem besonderen Sachverstand zur Lösung von Konflikten bei. Die auf fünf Jahre befristete Ernennung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch sogenannte Bestellungskörperschaften, etwa die Ingenieurkammer-Bau NRW.

Brücken aus Papier Ingenieurkammer-Bau NRW nominiert Finalisten Schülerwettbewerb

Eine Miniaturbrücke aus Papier oder Folie bauen, die ein Kilogramm Gewicht trägt? Dieser technischen Herausforderung stellten sich jetzt rund 300 Schülerinnen und Schüler aus NRW im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „Brücken verbinden“. Die Kinder und Jugendlichen hatten ein Schulhalbjahr Zeit, ihre Ideen für eine Fuß- und Radwegbrücke zu entwickeln und in einem Modell umzusetzen. Eine Fachjury der Ingenieurkammer-Bau NRW wählte nun je sieben Finalisten in

zwei Altersgruppen aus. Wenn sie sich im Mai gegen die NRW-Konkurrenz durchsetzen können, nehmen sie im Sommer am Bundesfinale in Berlin teil.

„Uns hat die Vielzahl der ungewöhnlichen Brückenkonstruktionen wirklich beeindruckt“, sagt Georg Wiemann, Jurymitglied und selbst erfahrener Bauingenieur. Die Jury bewertete neben der statischen Konstruktion auch die Gestaltung und Originalität sowie die Verarbeitungsqualität. „Die Modelle sollen einen Freiraum von 60



v. l.: Dipl.-Ing. Georg Wiemann, Juryvorsitzender, Dipl.-Ing. Axel Springsfeld und Prof. Dipl.-Ing. Balthasar Gehlen bewerten die Wettbewerbsbeiträge.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Zentimetern überspannen, maximal 80 Zentimeter lang sein und einem echten Belastungstest standhalten“, so Wiemann: Die Papierbrücken müssen eine Last von einem Kilogramm tragen können. Als Werkstoffe durften die jungen Konstrukteure lediglich Papier, Folie, Klebstoff, Schnur und Stecknadeln verwenden.

Der Wettbewerb startete im Herbst 2017 als Gemeinschaftsprojekt der Ingenieurkammern aus zwölf Bundesländern und der Bundesingenieurkammer. Im ersten Schritt werden die Gewinnerinnen und Gewinner auf Landesebene ermittelt, die Landessieger treffen anschließend am 15. Juni beim Bundesfinale im Technikmuseum in Berlin aufeinander. Die Schirmherrschaft für den Wettbewerb „Brücken

verbinden“ hat in Nordrhein-Westfalen Schul- und Bildungsministerin Yvonne Gebauer übernommen. Im vergangenen Jahr konnte sich eine Schülerinnenengruppe aus Oer-Erkenschwick im Kreis Recklinghausen mit ihrem Modell einer Skischanze in Form eines Stöckelschuhs gegen die bundesweite Konkurrenz durchsetzen. Weitere Informationen zum Wettbewerb unter www.bruecke.ingenieure.de.

Abgrenzung Zielfindungsphase: Unentgeltliche Akquisition – entgeltliche Akquise

Das neue Bauvertragsrecht, das seit 01.01.2018 gilt, sieht in § 650 p Abs. 2 BGB eine sog. Zielfindungsphase vor. Diese steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. § 650 r BGB.

§ 650 p BGB lautet:

(1. Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistung zu erbringen, die nach den jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.)

(2. Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.

Durch Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurde bisher festgestellt, dass allein aus dem Tätigwerden eines Planers noch nicht auf den Abschluss eines Planungsvertrages geschlossen werden kann, u. a. weil in vielen Fällen noch der Rechtsbindungswille des Auftraggebers fehle.

Es gibt allerdings kein Grund, dass Architekten bzw. Ingenieure im Rahmen der Vertragsanbahnung bestimmte

Teilleistungen unentgeltlich zu erbringen hätten.

Die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Frage einer Vergütungspflicht, wenn nicht eindeutig feststeht, dass bereits ein Vertrag geschlossen wurde, zeigt, wie schwierig es bisher für die Planer war, erfolgreich Vergütungsansprüche durchzusetzen, da sie insofern beweibelastet sind.

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung heißt es u. a., dass mit der neuen Vorschrift des § 650 p Abs. 2 BGB eine weitere Ausdehnung der unentgeltlichen Akquisition zu Lasten des Planers entgegengewirkt werden soll.

Eine Zielfindungsphase nach § 650 p Abs. 2 BGB ist somit nicht mehr möglich, wenn im Rahmen des geschlossenen Vertrags die vertraglichen Planungs- und Überwachungsziele bereits festgelegt sind.

Die Zielfindungsphase korrespondiert im Wesentlichen mit der Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphase 1 des Leistungsbildes Objektplanung und Innenräume (Anlage 10 zur HOAI – Ziff. 1a – Klären der Aufgabenstellung, auf der Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers und Beratung im gesamten Leistungsbedarf).

§ 650 p Abs. 2 BGB verpflichtet den Planer zur Erbringung einer Leistung, die tatsächlich und preisrechtlich der LP 1 der HOAI vorgelagert und damit von dem zwingenden Preisrecht der HOAI nicht erfasst ist.

Ob ein Planungsziel als „wesentlich“ zur qualifizieren ist, hängt in erster Linie von den subjektiven Wünschen des Auftraggebers ab.

Einzelheiten, die erst im Rahmen der tatsächlichen Planung festzulegen sind, gehören nicht zu den wesentlichen Planungszielen. Ein wichtiges Planungsziel kann eine bestimmte Dachform oder Geschoszahl sein, wenn der Auftraggeber deutlich macht, dass diese Vorgaben für sein Vorhaben essentiell sind.

In der Zielfindungsphase besteht die Hauptleistungspflicht des Planers darin, die Wünsche und Vorstellungen des Auftraggebers zu erforschen hinsichtlich sämtlicher Informationen und Unterlagen, die dieser zur Entscheidung über die wesentlichen Planungsziele benötigt. Der Planer erstellt in der Zielfindungsphase dann eine Planungsgrundlage, die z. B. aus einer Baubeschreibung bestehen kann, die die wesentlichen Planungsziele beschreibt. Gleichzeitig muss im Rahmen der Zielfindung eine Kosteneinschätzung, also eine zunächst grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten für die Finanzierungsplanung des Auftraggebers abgeben.

Diese grobe Kosteneinschätzung kann als Kostenobergrenze ein Planungsziel im Sinne des § 650 p Abs. 2 BGB sein. Dieser Kosteneinschätzung muss dann der Auftraggeber zustimmen, wodurch dann die wesentlichen

Fortsetzung auf Seite 6

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glaß
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 5

Planungs- und Überwachungsziele festgelegt sind. Die Kosteneinschätzung in der Zielfindungsphase ist somit als Beschaffensvereinbarung zu werten mit der Folge, dass der Planer hier in eigenem Interesse die Kosteneinschätzung tatsächlich als Kostenobergrenze für seine weiteren Planungen ansieht.

Der BGH hat mit Urteil vom 21.03.2013 (VII ZR 230/11) bestätigt, dass der Architekt/Planer verpflichtet ist, in der LP 1 Kostenvorstellungen abzufragen, um den wirtschaftlichen Rahmen des Vorhabens abzustecken.

Der BGH hat weiter mit Urteil vom 23.04.2015 (VII ZR 131/13) klargestellt, dass der Abschluss eines Vertrages über LP 1 der Objektplanung noch keine feststehenden Leistungsziele erfordert.

Mit der Zustimmung des Auftraggebers zu der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung ist die Zielfindungsphase abgeschlossen.

Wenn der Auftraggeber diesen Zielfindungsergebnissen nicht zustimmt, sondern stattdessen noch Änderungen, also Nacherfüllung verlangt oder auch den Architektenvertrag nicht weiterführen will, so kann er gem. § 650 r BGB von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Dieses Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers erlischt gem. § 650 r Abs. 1 BGB zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen

in Textform (schriftlich per E-Mail oder Fax) über das Kündigungsrecht, die Frist in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

Umgekehrt hat auch der Planer/Unternehmer gem. § 650 r Abs. 2 BGB ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Auftraggeber die Zustimmung zu der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung verweigert oder innerhalb vom Planer gesetzten angemessenen Frist keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

In allen Fällen des Sonderkündigungsrechts gem. § 650 r BGB kann der Planer/Unternehmer die Vergütung verlangen, für die Leistungen, die er bis zur Kündigung erbracht hat (also keinen Anspruch gem. § 648 BGB auf die volle vereinbarte Vergütung).

Problematisch kann es werden, wenn der Besteller/Auftraggeber mit der Planungsgrundlage und/oder der Kosteneinschätzung unzufrieden ist und daher keine Abnahme erklären wird.

Eine Abnahme ist aber Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruches. Im Fall der Verweigerung der Abnahme muss der Planer also darlegen und beweisen, dass er seine Leistungen in der Zielfindungsphase mangelfrei erbracht hat.)

In einem Fazit scheint es für die Zukunft sinnvoll, bereits bei Vertragsabschluss wesentliche Planungs- und Überwachungsziele ausdrücklich zu vereinbaren und festzuhalten, dass damit die vertragstypischen Pflichten nach § 650 p Abs.2 BGB erfüllt sind.

Amtliche Mitteilung

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Seyfullah Akay, Köln
Dipl.-Ing. Günter Carpus, Aachen
Dipl.-Ing. (Basel) Bruno Krone, Beratender Ingenieur, Marl
Dipl.-Ing. Hubert Tylla, Geilenkirchen

„Entgeltliche Akquise“ vereinbart: Planer kann nach HOAI-Mindestsätzen abrechnen

Nach einem Urteil des BGH vom 16.03.2017, AZ: VII ZR 35/14 (IBR 2017, 260) begründet allein die akquisitorische Tätigkeit eines Architekten/Planers ohne vertragliche Bindung keinen Vergütungsanspruch.

Die vergütungsfreie Akquisitionsphase endet aber, sobald eine Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

Die von der Vergütungsvereinbarung erfassten Leistungen kann der Architekt/Ingenieur grundsätzlich nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen, sofern die Leistungen von den Leistungsbildern der HOAI erfasst sind. Die Abgrenzung zwischen der seit 01.01.2018 gesetzlich geregelten Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung einer Zielfindungsphase gem. § 650 p Abs. 2 BGB zu einer entgeltspflichtigen Akquisitionsphase wird in der Praxis schwierig sein.

Es ist daher allen Planern dringend anzuraten, durch schriftliche Erklärungen bzw. Zustimmungen des Auftraggebers eindeutige Vertragsvereinbarungen zu erreichen.

In einem Architektenvertrag sollte also die Zielfindungsphase und die Zielerreichungsphase, also die eigentliche Planungsphase in einem Vertrag geregelt sein, zum Beispiel: „Leistungen des Auftragnehmers Planungsgrundlage gem. § 651 p BGB“:

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zur Erarbeitung der Planungsgrundlage für Gebote, ohne die Leistungen für technische Anlagen, Freianlagen, Verkehrsanlagen, Maschinenteknik, Ausstattung, Einbauten, Tragwerksplanung und sonstige Beratungsleistungen. Von Dritten beauftragt der Auftraggeber separat.

Durch die Erarbeitung der Planungsgrundlage durch den Auftragnehmer werden die Planungs- und Überwachungsziele durch die anschließende Planung und Bauüberwachung, wie nachstehend in diesem Vertrag geregelt, festgelegt. Die Planungsgrundlage enthält noch keine Planungsleistungen. Die Planungsleistungen erbringt der Auftragnehmer erst nach Erteilung der Zustimmung des Auftraggebers gem. § 650 p Abs. 2 BGB.

Beispielhaft können im Rahmen der Erstellung der Planungsgrundlagen in der Zielfindungsphase die Ermittlung von erforderlichen Bruttogrundflächen und des erforderlichen Bruttorauminhaltes vereinbart werden, sowie eine funktionale Beschreibung als Raum- und Funktionsprogramm.

Ferner gehört zur Zielfindungsphase die Aufstellung einer Kosteneinschätzung nach Maßgabe der Planungsgrundlage gem. DIN 276 (erste Gliederungsebene).

Durch die Zustimmung zu der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung konkretisiert der Bauherr/Auftraggeber das zu planende Bauwerk und ist an diese Entscheidung zunächst gebunden.

Für den Planer erleichtert dies die Beweisführung, wenn spätere Planänderungen zusätzliche Vergütungsansprüche begründen. Im Rahmen der Kosteneinschätzung sollte der Planer lediglich einen Kostenrahmen angeben und schriftlich darauf hinweisen, dass dieser Kostenrahmen nur vorläufig ist. Der Planer verhindert dadurch, dass seine Kosteneinschätzung als vertraglich vereinbarte Kostenobergrenze verstanden werden kann und er dann möglicherweise für die Einhaltung dieser Kostenobergrenze haften müsste.

Streitpotential ist hinsichtlich dieser frühen Tätigkeitsphase des Planers vorprogrammiert, insofern sei hier an den Grundsatz des Bundesgerichtshofes erinnert: (IBR 1997, 110) „Was ein Architekt oder ein Ingenieur vertraglich schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag.“

*Friederike von Wiese-Ellermann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht*

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Heinz-Hugo Pils, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Matthias Kuhn, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Nihat Nalca, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Hassan Parvizinia, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Norbert-Rainer Seegers
Dipl.-Ing. Joachim-Hans Berndt
Dipl.-Ing. Claus Walbrecht
Dipl.-Ing. Josef Nettebrock

Dipl.-Ing. Margret Heeren
Dipl.-Ing. Reinhard Wittor
Dipl.-Ing. Richard Schrayßhuen
Dipl.-Ing. Dirk Stievermann
Dipl.-Ing. Günter Hölken
Dipl.-Ing. Peter Schwarz
Dipl.-Ing. Andreas Reichert
Dipl.-Ing. Mohammad Kashfi Jazi

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|--|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Abram Nachtigal Dipl.-Ing. Joachim Spychala Dipl.-Ing. Albrecht Mlotkowski Dipl.-Ing. Volker Benetze Dipl.-Ing. Bernd Soblik Dipl.-Ing. Heinrich-Wilhelm Koch Dipl.-Ing. Bernd Denhard Dipl.-Ing. Siegfried Winkelmann Dipl.-Ing. Artur Gerst Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Rohde, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerd Glesmann Dipl.-Ing. Klaus Lanvermann Dipl.-Ing. Thomas Wehlmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz Peter Röhrig Dipl.-Ing. Theodor van der Meulen Dipl.-Ing. Michael Hilker, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Peter Bayer, Beratender Ingenieur</p> | <p>Dipl.-Ing. Dietz-Henning Zirkel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Frank-Michael Strietzel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Franz Völker, Beratender Ingenieur</p> |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Herbert Kirberg Dipl.-Ing. Günter Strootmann Dipl.-Ing. Robert Breuer Dipl.-Ing. Winfried Janning, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Elke Reimann Dipl.-Ing. Paul Aehling Dipl.-Ing. Rüdiger Reuber Ing.(grad.) Gerd Mathews Dipl.-Ing. Manfred Gürke, Ö. b. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd-Jürgen Tönsmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Frank Vorberg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt Dipl.-Ing. Inge Heggemann Dipl.-Ing. Ludger Möllers, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Gebing</p> | <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Otwin Dewes Dipl.-Ing.(FH) Hans Reiner Uhrmacher</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Kopp, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Kleine-Lasthues</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Eger Dipl.-Ing. Reiner van Briel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Alfons Gayhoff, Beratender Ingenieur</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Dieter Schmeisser Ing. Eduard Leifker Ing. August-Wilh. Eversmann, Beratender Ingenieur</p> |
| <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Nerreter Dipl.-Ing. Norbert Winkels Dipl.-Ing. Heinrich Panusch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jakob Cuypers Dipl.-Ing. Herbert Zallmann Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Fix, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Manfred Blohm Dipl.-Ing. Erhard Rüther, Beratender Ingenieur</p> | <p>84 Jahre Dipl.-Ing. Lienhard Wesselmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Hill Dipl.-Ing. Günter Lemke, Beratender Ingenieur Ing. Leonhard Jussen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Carstesen, Beratender Ingenieur</p> <p>85 Jahre Dipl.-Ing. Ernst-Hermann Ridder, Beratender Ingenieur Ing.(grad.) Günter Kron, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. M.A. Heinz Hofmann, Beratender Ingenieur</p> <p>86 Jahre Dipl.-Ing. Erwin Frömelt</p> <p>88 Jahre Ing. Hans-Albert Henne sen., Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen</p> |
| <p>75 Jahre Dipl.-Ing.(FH) Volker Warnat, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Heldt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing.(FH) Bernd Nordhausen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Vreemann</p> | <p>89 Jahre Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes, Beratender Ingenieur</p> <p>90 Jahre Dipl.-Ing. Edmund Weber, Beratender Ingenieur</p> <p>91 Jahre Ing. Werner Rother, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski</p> |